

TITVLVS X.

Vierdter Theyl/

Der X. Titul.

*Infra quod
tempus Te-
stamenta de-
beant impu-
gnari.*

Wann jemant ein Testament / als vntüchtig
vnd nichtig / wolt anfechten / in was zeit
solchs geschehen solle.

S.
I.

Nun jemant auß oberzehlten Besa-
chen einer / oder mehren / ein Testament / als vn-
trefstig / anfechten wolte / Damit dan die Erben /
auch die Legatarien, nicht für vn für deshalben
in sorgen stehen müssen /

II. **S**o Ordnen vnd setzen Wir / Das die jenigen / so zu solcher
Widersechtung sich befügt zu seyn vermeynen / vnd in dieser
Statt geseßen seynt / auffß lengst innerhalb Sechß Monaten /
nach absterben des Testierers / vnd nach dem die Erben die Erb-
schafft haben angetretten / Auch die so das Testament anfechten
vnd umbstossen wöllen / dessen in erfahrung kommen / die Wider-
sechtung im Rechten gebürlicher weyß fürnehmen / außführen /
vnd Rechtlichen Bescheidts darüber erwarten / Daneben aber
aller thätlichen Handlung sich gantzlich enthalten sollen.

III. **W**eren sie aber Außlendisch / So wöllen Wir denselben zu
solchem ein gantzß jar / nach dem sie in erfahrung des Te-
staments / vnd anderß / wie nechst gemeldt / kommen seynt / vergün-
stiget haben.

IIII. **N**ach verfließung aber solcher zeit / soll niemant weiter zu
der Widersechtung gelassen / noch derwegé gehört werden /
Es weren dann ehehaffte / rechtmäßige / vnd beweyßliche Ver-
hinderungen vorhanden / die Wir zu erkännuß vnserer Schult-
henß vnd Schessen wöllen gestellt haben.

Der